

<i>Name:</i>	Arbeiter-/-rinnen Partei Deutschland
<i>Kurzbezeichnung:</i>	APD
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	Wir sind das Volk

Anschrift: **Willi-Bredel-Straße 12
18106 Rostock
z. H. Herrn Hartmut Rusin**

Telefon: **(01 78) 9 70 22 87**

Telefax: **-**

E-Mail: **kermanick@aol.com**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 09.11.2006)

Name:

Arbeiter-/-rinnen Partei Deutschland

Kurzbezeichnung:

APD

Zusatzbezeichnung:

Wir sind das Volk

Bundesausschuss:

Vorsitzender:	Hartmut Rusin
Stellvertreter:	Ralf Martin Schmidt
Schriftführer:	Rene Heurich
Schatzmeister:	Kerstin Domnick
Vorsitzender APD-Jugend:	Steffen Haarstrick

Landesverbände:

./.

Satzung

1. **Name:** Arbeiter-/rinnen Partei Deutschland, **Abkürzung:** APD
Zusatzbezeichnung: Wir sind das Volk
Die APD ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.1. **Sitz:** Hansestadt Rostock
- 1.2. **Tätigkeitsbereich:** Die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsenanhalt, Sachsen, Thüringen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Saarland
2. **Mitgliedschaft**
- 2.1. **Voraussetzungen**
- 2.1.1 Mitglied der APD kann jeder werden, der Ihre Ziele zu fördern bereit ist, das Statut anerkennt, das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- 2.1.2. Wer die Staatsangehörigkeit der BRD nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
- 2.1.3. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der APD oder in einer anderen politischen, mit der APD konkurrierenden Gruppe oder deren Parlamentarischen Vertretung, schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der APD aus.
- 2.2. **Verfahren zur Aufnahme**
- 2.2.1. Auf einen schriftlichen Antrag des Bewerbers gegenüber einem Organ der Gliederung erfolgt innerhalb 4 Wochen die Aufnahme als Mitglied. Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der örtliche Parteivorstand. Wird innerhalb von 3 Monaten kein Widerspruch gegen die Mitgliedschaft erhoben, ist sie endgültig.
- 2.2.2. Zuständig ist in der Regel der örtliche Parteivorstand des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers, kann die Aufnahme auch durch den örtlichen Parteivorstand des Arbeitsplatzes erfolgen.

2.2.3. Wird der Aufnahmeantrag durch den örtlichen Parteivorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

2.3. **Beendigung der Mitgliedschaft**

2.3.1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Austritt, schriftlichen Ausschluss oder Tod beendet.

2.3.2. Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen, sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 9 Monate in Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zwei mal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte, als Einschreibebrief, erfolgte Mahnung, trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung, die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der zuständige Ortsvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

2.3.3. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzungen für die Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen sind.

2.4. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

2.4.1. Mitglieder haben das Recht und die Pflicht: ... an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei uneingeschränkt mitzuwirken, im besonderen durch seine Beteiligung am Diskussionsprozess, an Urabstimmungen, an Wahlen zu den Parteiorganen und Gremien aller Gliederungen sowie durch Anträge.

2.4.2. sich frei und selbst bestimmt politisch zu engagieren.

2.4.3. an der Arbeit von Arbeitskreisen und Kommissionen der Organe der Partei in geeigneter Weise mitzuwirken.

2.4.4. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und sich selbst zur Kandidatur vorzuschlagen.

2.4.5. an der Aufstellung von Kandidaturen der APD für die parlamentarischen Vertretungskörperschaften aller Ebenen mitzuwirken und sich selbst um eine solche Kandidatur zu bewerben.

2.4.6. an den Beratungen der Delegiertenkonferenzen und der Vorstände aller Ebenen als Gast teilzunehmen und im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung das Rederecht zu beantragen.

2.4.7. sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und umfassend und wahrheitsgemäß informiert zu werden.

- 2.4.8. für die Propagierung seiner politischen Auffassungen die Informations- und Kommunikationsmedien der Partei zu nutzen.
- 2.4.9. Mitglieder der APD bilden sich und andere Mitglieder weiter.
- 2.4.10. Die Mitglieder verbreiten Ideen und Programm der APD weiter und versuchen neue Mitglieder zu gewinnen.
- 2.4.11. Sollte ein Mitglied der APD eine bezahlte politische Funktion übernehmen, so hat sich sein Entgelt dafür, höchstens an einen durchschnittlichen Facharbeiterlohn zu orientieren.
- 2.4.12. die politischen Grundsätze der Partei zu vertreten und die Regeln des Statuts zu beachten.
- 2.4.13. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten.

3.0. **Ordnungsmaßnahmen**

3.0.1. Durch den örtlichen zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern und Gebietsverbänden getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

3.0.2. Ordnungsmaßnahmen sind:

- A) Verwarnung,
- B) Verweis,
- C) Enthebung von Parteiämtern,
- D) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

3.0.3. Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

3.0.4. Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

3.1. **Parteiausschluss**

3.1.1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

3.1.2. Über den Ausschluss entscheidet, auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes, das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

- 3.1.3. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- 3.1.4. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- 3.1.5. Die Entscheidungen der Parteigerichte im Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- 3.1.6. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

3.2. **Parteischädigendes Verhalten**

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- 3.2.1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der APD oder einer anderen politischen, mit der APD konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört.
- 3.2.2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk- und Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der APD Stellung nimmt.
- 3.2.3. als Kandidat der APD in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der APD -Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet.
- 3.2.4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät.
- 3.2.5. Vermögen, welches der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

3.3. **Zahlungsverweigerung**

- 3.3.1. Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge

oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der APD (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

3.4. **Weitere Ausschlussgründe**

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

- 3.4.1. Die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung.
- 3.4.2. Die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

3.5. **Gleichstellung**

Zur Förderung der Gleichstellung aller Mitglieder und der Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung gelten folgende Prinzipien:

- 3.5.1. Bei allen innerparteilichen Wahlen von Vorständen und von Vertreterinnen streben wir grundsätzlich einen 50 %igen Frauenanteil an.
- 3.5.2. Bei der Nominierung von Kandidatinnen für die Wahlen zu den parlamentarischen Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens 50 %igen Frauenanteil der Fraktion bzw. Abgeordnetengruppe hinzuwirken.
- 3.5.3. Es sind politische und organisatorisch - technische Bedingungen zu gewährleisten, dass Frauen, Alleinerziehende oder Familien mit Kindern sich aktiv in das politische Leben der Partei einbringen können.
- 3.5.4. Frauen haben das Recht, innerhalb der APD eigene Strukturen aufzubauen und Frauenpläne durchzuführen.
- 3.5.5. Die Rechte von sozialen, nationalen und kulturellen Minderheitsgruppen in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozeß und den entsprechenden Organen der Partei sind durch besondere Regelungen zu garantieren.
- 3.5.6. Es sind organisatorisch - technische, wie politisch - strukturelle Voraussetzungen zu schaffen, dass Menschen mit Behinderungen selbst bestimmt an politischen Willensbildungsprozessen in der APD teilnehmen können und sich ihre aktive Mitarbeit praktisch verwirklicht. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung und / oder Ausgrenzung ist entschieden zu begegnen.

3.6. **Parteiämter**

- 3.6.1. Funktionär oder Funktionärin der Partei ist, wer von der zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion gewählt worden ist.

4. **Gliederung**

- 4.1. Organisationsstufen der APD sind:
- A) Bundespartei, Parteivorstand, (Bundesverband),
 - B) die Landesverbände,
 - C) die Kreisverbände,
 - D) die Stadt- und Gemeindeverbände bzw. Stadtteilverbände,
 - E) die Ortsverbände,
 - F) die Parteigruppe.
- 4.2. Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einem Ort oder Gemeindeteil wohnenden Mitglieder. Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsverbände zusammenschließen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Bezirksvorstand.
- 4.2.1. Organe des Ortverbandes sind:
- die Ortshauptversammlung,
 - der Ortsvorstand.
- 4.2.2. Zur Bildung eines Ortsverbandes sind 3 Mitglieder notwendig. Die Neugründung eines Ortsverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes. Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand des nächstliegenden Ortsverbandes zugewiesen.
- 4.2.3. Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbandes.
- 4.2.4. Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes. Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:
- A) die Behandlung politischer Probleme,
 - B) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - C) die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträger im Bereich des Ortsverbandes,
 - D) die Wahl der in Absatz 4.2.5. aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstandes,
 - E) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Kreisvertreterversammlung. Zu wählen sind:
 - in Kreisverbänden mit bis zu 500 Mitgliedern, je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbandes, ein (e) Delegiert (e)r und ein (e) Ersatzdelegiert (e)r,
 - in Kreisverbänden mit mehr als 2000 Mitgliedern, je angefangene fünfzehn Mitglieder des Ortsverbandes, eine (e) Delegiert (e)r und ein (e) Ersatzdelegiert (e)r
 - F) Die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern,
 - G) die Wahl von Bewerbern für Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, sofern keine Gemeinde bzw. Stadtversammlung besteht; in Großstädten die Wahl der Stadtteilausschussmitglieder.

4.2.5. Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- dem Ortsvorsitzenden,
- dem stellvertretenden Ortsvorsitzenden und bis zu zwei
- Schriftführern,
- dem Schatzmeister,
- dem Ortsvorsitzenden der AN - Jugend,

- dem Ortsvorsitzenden für AN - Frauen.

Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören:

- A) die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbandes,
- B) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
- C) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbandes,
- D) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
- E) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
- F) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse,
- G) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

4.3. **Stadt- und Gemeindeverbände bzw. Stadtteilverbände**

Bestehen in einer Gemeinde (außer kreisfreie Städte) mehrere Ortsverbände, so wird eine Gemeinde-, Stadt-, Stadtteilversammlung gebildet.

4.3.1. Die Gemeinde- bzw. Stadtteilversammlung setzt sich aus den Delegierten der Ortsverbände zusammen. In dieser Versammlung wählt die Ortshauptversammlung je angefangene fünf Mitglieder eine(n) Delegierte(n) und eine(n) Ersatzdelegierte(n).

4.3.2. Die gemeinde- bzw. Stadtteilversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende, den Schriftführer, den Schatzmeister, den Vorsitzenden AN -Jugend, den Vorsitzenden AN - Frauen. Wird eine Gemeinde bzw. Stadtteilversammlung neu gebildet, laden die Vorsitzenden der beteiligten Ortsverbände gemeinsam ein. Den Vorsitz führt zunächst der Vorsitzende des mitgliederstärksten Ortsverbandes.

4.3.3. Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtteilversammlung sind:

- A) Anleitung der Ortsverbände,
- B) die Behandlung der politischen Probleme der Gemeinde bzw. des Stadtteils,
- C) die Wahl von Bewerber(n) / - innen für Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen.

4.4. **Kreisverbände**

4.4.1. Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt.

4.4.2. Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreisvertreterversammlung,
- der Kreisvorstand.

Die Kreisvertreterversammlung besteht aus:

- dem Kreisvorstand,
- den Delegierten der Ortsverbände,
- den Delegierten der Gemeinden bzw. Stadtteile,
- den Kreisvorsitzenden der AG.

4.4.3. Zu den Aufgaben der Kreisvertreterversammlung gehören:

- A) die Behandlung politischer Probleme,
- B) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- C) die Entgegennahmen der Berichte der Mandatsträger / - innen im Bereich des Kreises,
- D) die Wahl der in Absatz 4.4.4.aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstandes,
- E) die Wahl von zwei Kassenprüfer (n) - innen,
- F) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag, wobei je angefangene 100 Mitglieder ein (e) Delegierte (r) ,
- G) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Landesparteitag, wobei in Landesverbänden mit
 - bis zu 4000 Mitgliedern je angefangene 20 Mitglieder,
 - bis zu 6000 Mitgliedern je angefangene 50 Mitglieder,

- bis zu 10000 Mitgliedern je angefangene 80 Mitglieder,
- mehr als 10000 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder

Des Kreisverbandes je ein (e) Delegierte (r) und ein (e) Ersatzdelegierte (r) zu wählen sind,

H) die Wahl der Delegierten nach dem 4. Abschnitt der Satzung.

4.4.4. Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- den Kreisvorsitzenden,
- bis zu zwei stellvertretenden des Kreisvorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- dem Kreisvorsitzenden der Arbeiter - Jugend,
- dem Kreisvorsitzenden der Arbeiter - Frauen.

4.4.5. Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:

- A) die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbandes,
- B) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
- C) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes,
- D) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
- E) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
- F) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, soweit keine Ortsverbände bestehen,
- G) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
- H) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse,
- I) die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Ortsverband,
- J) die Bestellung von Ortsvertrauensleuten in kreisangehörigen Gemeinden, in denen kein Ortsverband besteht,
- K) die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände,
- L) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden.

4.5. **Landesverbände**

4.5.1. Die Landesverbände umfassen in der Regel ein Land.

4.5.2. Organe des Landesverbandes sind,

- der Landesparteitag,
- der Landesvorstand.

4.5.3. Der Landesparteitag besteht aus:

- den Mitgliedern des Landesvorstandes,
- den Delegierten der Kreisverbände,
- den Landesvorsitzenden der AG.

4.5.4. Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören:

A) die Behandlung politischer Probleme,

B) die Entgegennahmen des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,

C) die Wahl der in Absatz 4.6. Aufgeführten Mitglieder des Landesvorstandes,

- je angefangene 1000 Mitglieder des Landesverbandes die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteiausschuß,

- je angefangene 2000 Mitglieder des Landesverbandes die Wahl eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag,

D) die Wahl von zwei Kassenprüfern,

E) die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesschiedsgerichtes,

F) der Vorschlag von Bewerber (n) / - innen für Landeslisten für öffentliche Wahlen.

4.6. Der Landesvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- den Landesvorsitzenden,
- bis zu zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- weiteren Mitgliedern,
- dem Landesvorsitzenden der AN - Jugend und

- dem stellvertretenden Landesvorsitzenden der AN - Jugend
- dem Landesvorsitzenden der AN - Frauen und
- dem stellvertretenden Landesvorsitzenden der AN - Frauen.

4.6.1. Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:

- A) die Vertretung der Partei im Bereich des Landesverbandes,
- B) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
- C) die Erledigung laufender Geschäfte des LV,
- D) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
- E) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
- F) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse,
- G) die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Kreisverbände,
- H) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in Kreisverbänden und Bundeswahlkreiskonferenzen.

4.7. **Berichtspflichten**

In regelmäßigen Abständen berichten die Ortsverbände den Gemeindeverbänden, die Stadt, Gemeinde, Stadtteilverbände den Kreisverbänden, die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträume, Inhalte und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

4.8. **Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, Zentrale Mitgliederdatei (ZMD) , Datenschutz**

4.8.1. Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der zentralen Mitgliederkartei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von den zuständigen Kreisvorsitzenden oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der zentralen Mitgliederkartei zu melden.

4.8.2. Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächst höheren Verband gezahlt worden sind.

4.8.3. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der APD gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die Landesverbände erlassen eine entsprechende Verfahrensordnung.

4.9. Unterrichtsrecht der Landesverbände

Die Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis-, Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbände unterrichten.

4.10. Eingriffsrechte der Landesverbände

Erfüllen die Kreis-, Stadt-, Stadtteil-, Gemeinde- und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen dieses Statuts obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

4.11. Unterrichts- und Eingriffsrechte der Bundespartei

Der Bundesvorsitzende hat das Recht, sich jeder Zeit über die Angelegenheiten der nachfolgenden Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten. Absatz 4.10. dieses Statuts gilt im verh. von Bundespartei und Landesverbänden entsprechend.

4.12. Weisungsrecht des Bundesvorsitzenden

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen im Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachfolgenden Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Bundesvorsitzenden gebunden.

4.13. Aufgaben der Landesverbände

4.13.1. Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

4.14. Vereinigungen

4.14.1. Die APD hat folgende Vereinigungen:

- Arbeiter - Jugend,
- Arbeiter - Frauen,
- Arbeiter - Senioren und Seniorinnen.

4.14.2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der APD in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten, sowie die

besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der APD zu wahren.

- 4.14.3. Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

5. **Die obersten Organe der Partei**

5.1. **Oberste Organe der Partei sind:**

- Der Bundesparteitag,
- der Bundesparteivorstand,
- der Parteirat.

5.2. **Der Bundesparteitag**

- 5.2.1. Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Ein ordentlicher Parteitag findet alljährlich statt.
- 5.2.2. Der Bundesparteitag wird vom Bundesparteivorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 6 Wochen durch eingeschriebenen Brief an die Landesverbände einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in gleicher Art eingeladen werden und eine Frist von 2 Wochen gewährt werden.
- 5.2.3. Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
- A) durch Beschluss des Bundesparteivorstandes,
 - B) durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens 4 Landesverbänden.
- Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen aber sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen auf bis zu 3 Tage verkürzt werden.
- 5.2.4. Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

5.3. **Teilnahme und Stimmrecht**

- 5.3.1. Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Bundesparteitag teilnehmen. Rederecht haben nur die stimmberechtigten Delegierten und
- A) die Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - B) die Mitglieder des Parteirates,

C) die Mitglieder der Bundesschiedskommission,

D) die Mitglieder der zentralen Finanzrevision.

5.3.2. Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus Delegierten der Landesverbände, die von den Stadt-, Kreis- oder Landesparteitagen gewählt werden.

5.3.3. Jeder Landesverband delegiert 25 Parteimitglieder, die die Mitgliederstärke einzelner Kreis- bzw. Stadtverbände berücksichtigen.

5.3.4. Der Parteitag prüft die Legimitation der Teilnehmer, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

5.4. **Zuständigkeiten des Bundesparteitages**

5.4.1. A) die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der APD,

B) die Beschlussfassung über das Parteiprogramm,

C) die Beschlussfassung über die Satzung, Finanzstatut, Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung,

D) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes ,

E) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Parteivorstandes,

F) die Wahl der in Absatz 5.4.2. aufgeführten Mitglieder des Parteivorstandes,

G) über die Durchführung von Urabstimmungen.

5.4.2. Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen

- den Vorsitzenden

- je Landesverband 1 stellvertretenden Vorsitzenden,

- den Bundesschatzmeister,

- den Vorsitzenden der Bundesschiedskommission,

- den Vorsitzenden der zentralen Finanzrevisionskommission,

- den Vorsitzenden des Parteirates,

- Vorsitzender Arbeiter - Jugend,

- Vorsitzender Arbeiter - Frauen,

- Senioren.

5.4.3. Er kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglied kraft Satzung wählen, sie haben Sitz und Stimmen in allen Organen der Bundespartei.

5.5. **Bundespartei Vorstand**

5.5.1. Die Leitung der Partei obliegt dem Parteivorstand. Er besteht aus dem / der Vorsitzenden, 13 stellvertretenden Vorsitzenden und dem Bundesschatzmeister (in) und einer vom Parteitag festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder.

5.5.2. Zur Durchführung der Parteivorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei wählt der Parteivorstand aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand (Parteipräsidium). Die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Parteipräsidium) bestimmt der Parteitag.

5.5.3. Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag mittels Stimmzettel in getrennten Wahlgängen. Hintereinander werden gewählt:

- der oder die Vorsitzende,
- die stellvertretende Vorsitzende in besonderen Wahlgängen,
- Geschäftsführer, Vorsitzender,
- Schatzmeister (in),
- die weiteren Mitglieder des Parteivorstandes.

5.5.4. Wahlen zum Parteivorstand sind geheim.

5.5.5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhalten hat.

5.5.6. Haben die Kandidaten diese Mehrheit nicht erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet erforderlichenfalls eine Stichwahl statt.

5.5.7. Der amtierende Vorstand unterbreitet 4 Wochen vor dem Parteitag den Delegierten einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandes.

5.5.8. Der Parteitag kann bis spätestens einen Tag vor der Wahl zusätzliche Vorschläge unterbreiten. Die Vorschläge müssen von mindestens 40 Delegierten unterstützt werden.

5.5.9. Der ergänzte Wahlvorschlag muss die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Folge aufführen und am Morgen des Wahltages den Delegierten vorliegen.

- 5.5.10. Der oder die Vorsitzende des Parteirates und der oder die Vorsitzende der Kontrollkommission nehmen an den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil.
- 5.5.11. Der Parteivorstand führt die Geschäfte der Partei und kontrolliert die grundsätzliche Haltung der Parteiorgane.
- 5.5.12. Zur Geschäftsführung des Parteivorstandes gehört die Erfüllung der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung nach Parteigesetz.
- 5.5.13. Der Parteivorstand führt innerhalb der Gesamtpartei im Einvernehmen mit den Ländern einen Finanzausgleich durch, um die Parteiarbeit in den finanzschwachen Ländern zu fördern.
- 5.5.14. Der jeweilige Parteivorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und sonstigen Vermögensstücke. Er ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und eigenem Recht alle der APD zustehenden Ansprüche gegen Schuldner und Schuldnerinnen geltend zu machen. Der Parteivorstand vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Gerichtsstand ist Rostock.
- 5.5.15. Er ist ermächtigt, die sonst nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechte der Partei als eine Körperschaft, insbesondere das Namensrecht, in eigenem Namen geltend zu machen.
- 5.5.16. Der Parteivorstand oder die Kontrollkommission können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Parteimitglieder verpflichten.
- 5.5.17. Kein Parteimitglied erwirbt aus seiner Parteizugehörigkeit ein klagbares Recht gegen die Partei, den Parteivorstand und die Kontrollkommission.
- 5.5.18. Der Parteivorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen und deren Unternehmungen sowie AG kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften aller Parteikörperschaften und AG beratend teilzunehmen.
- 5.5.19. Der Parteivorstand hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer Gliederung (Landesverbände, Kreisverbände, Stadt-, Stadtteil- und Gemeindeverbände, Ortsverbände) die Pflicht zu öffentlichen Rechenschaftslegungen erfüllt. Für sonstige Organisationsformen der Partei mit eigenständiger Kassenführung gilt Satz 1 entsprechend.
- 5.5.20. Kein Parteimitglied hat ohne ausdrücklichen Beschluss des Parteitages das Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Parteivorstandes, der Kontrollkommission oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Übersicht über den Stand des Parteivermögens zu verlangen. Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

5.6. **Der Parteirat**

5.6.1. Der Parteirat setzt sich zusammen:

A) Mitglieder

25 von den Parteitag (der Landesverbände) in geheimer Abstimmung zu wählenden Vertreter. Dazu erhält jeder Landesverband vorab ein Grundmandat.

B) beratende Mitglieder

- die Mitglieder der Kontrollkommission,
- den Vorsitzenden der Land- und Kreistage.

Der Parteivorstand nimmt an den Sitzungen des Parteirates statt. Für die Leitung der Sitzungen wählt der Parteirat einen Vorsitzenden und Stellvertreter.

5.6.2. Der Parteirat wird durch den / die Vorsitzende (n) des Parteirates im Einvernehmen mit dem Parteivorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er tritt in der Regel vierteljährlich zusammen.

5.6.3. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, der zu begründen ist, muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

5.6.4. Die Einladungen sollen den Mitgliedern des Parteirates in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen.

5.6.5. Der Parteirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Parteivorstandes über:

- grundlegende außen- und innenpolitische Entscheidungen,
- grundsätzliche organisatorische Fragen,
- Einrichtungen von zentralen Parteiinstitutionen, die die Partei erheblich belasten,

- die Vorbereitung von Bundestagswahlen.

5.6.6. Über die von einem Bundesparteitag an Parteivorstand und Parteirat überweisenden Anträge beschließt der Parteivorstand, nachdem der Parteirat zuvor eine Empfehlung abgegeben hat.

5.6.7. Der Parteirat hat außerdem die Aufgabe, die Politik in Bund, Ländern und Gemeinden aufeinander abzustimmen.

5.7. **Die Bundesschiedskommission**

5.7.1. Der Bundesparteitag wählt eine Bundesschiedskommission. Die Schiedskommission schlichtet und entscheidet Streitfälle in der Partei hinsichtlich der Auslegung und

Anwendung des Statuts. Sie ist höchste Beschwerde- und Berufungsinstanz für Mitglieder bei Einsprüchen gegen die Tätigkeit und gegen Beschlüsse von Gremien und Organen der APD, gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen unterer Parteiebenen, einschließlich Ausschlüssen aus der Partei sowie bei der Anfechtung von Parteiwahlen. Die Arbeit der Bundesschiedskommission regelt die vom Parteitag zu beschließende Schiedsordnung.

5.7.2. Die Bundesschiedskommission wird für ein Jahr gewählt. Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sein, nicht der Bundestagsfraktion oder einer Landtagsfraktion angehören und nicht in einem Dienstverhältnis zur APD stehen oder auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.

5.8. **Schiedskommissionen**

5.8.1. Schiedskommissionen werden in Ländern, Kreisen, Städten, Stadtteilen und Gemeinden gebildet und im Parteivorstand. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen gebildet werden, deren Zuständigkeit für die Dauer ihrer Amtszeit im voraus festzulegen ist.

5.8.2. Schiedskommissionen sind zuständig für Entscheidungen in:

- Parteiordnungsverfahren,

- Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften.

- Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.

5.8.3. Für jede Schiedskommission werden ein (e) Vorsitzende (r), zwei Stellvertreter (innen) sowie weitere Mitglieder gewählt.

5.8.4. Die Schiedskommissionen entscheiden in der Besetzung mit einem (r) Vorsitzenden und zwei Beisitzern (innen).

5.8.5. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von Parteitagen in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt

5.8.6. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstgrad zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

5.8.7. Das Verfahren der Schiedskommission regelt eine Schiedsordnung, die vom Parteitag als Bestandteil dieses Statuts zu beschließen ist.

5.9. **Die zentrale Finanzrevisionskommission**

5.9.1. Der Bundesparteitag wählt eine zentrale Finanzrevisionskommission. Die Mitglieder der

Finanzrevisionskommission erfüllen die Aufgaben der Rechnungsprüfer / - innen gemäß Parteigesetz. Ihnen obliegt die Prüfung der Finanztätigkeit des Parteivorstandes, seiner Geschäftsstelle und der gesamten Partei. Sie prüft jährlich die Einnahmen und Ausgaben der Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß des Parteigesetzes.

5.9.2. Die Finanzkommission wird für ein Jahr gewählt. In die Revisionskommissionen dürfen nicht gewählt werden:

Mitglieder des Parteivorstandes, eines Landesvorstandes, Angestellte der APD oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.

5.10. **Parteiordnungsverfahren**

5.10.1. Gegen ein Mitglied, das durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Parteitages oder der Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt oder sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht, ist ein Verfahren durchzuführen.

5.10.2. In den Parteiordnungsverfahren kann erkannt werden auf:

- die Erteilung einer Rüge,
- die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen bis zur Dauer von drei Jahren,
- das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von drei Jahren und
- den Ausschluss aus der Partei.

5.10.3. Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.

5.10.4. Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Organisationsgliederung bei der Schiedskommission des Landes, dem das betreffende Mitglied angehört, gestellt werden.

5.11. **Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen des Parteivorstandes erfolgen in dem APD - Mitgliedermagazin oder in dem Informationsdienst des Parteivorstandes, den die Vorsitzenden aller Gliederungen erhalten.

5.12. **Untersuchungs- und Feststellungsverfahren**

5.12.1. Bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten können die Organisationsgliederungen Untersuchungskommissionen einsetzen, sofern Beweise im Parteiinteresse zu sichern sind

oder ein Sachverhalt, der zu einem Parteiordnungsverfahren führen kann, aufzuklären ist. Die Untersuchungskommissionen haben nur tatsächliche Feststellungen zu treffen. Sie haben der Auftraggebenden Organisationsgliederung zu berichten.

5.12.2. Das Verfahren regelt eine Schiedsordnung, die vom Parteitag zu beschließen ist.

5.13. **Urabstimmung**

5.13.1. Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt oder aufgehoben, er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.

5.13.2. Der Parteivorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

5.13.3. Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen.

5.13.4. Die Urabstimmung wird innerhalb der Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied, das mit seinen Beiträgen nicht mehr als 3 Monate im Rückstand ist, hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Abstimmungsgegenstand so darstellen, dass eine Beantwortung mit " Ja " oder " Nein " möglich ist.

5.13.5. Der Parteivorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung sowie für die Herstellung der Stimmzettel sowie deren Verteilung an die Kreise verantwortlich. Die Kreise leiten die Stimmzettel an die Ortsverbandsvorstände weiter.

5.13.6. Die Ortsverbandsvorstände sind für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit in geeigneter Weise bekannt geben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen stimmen entscheiden, den Abstimmungsvorgang protokollieren und das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und den Abstimmungsprotokollen unverzüglich an die Kreise weiterleiten.

5.13.7. Die Kreise teilen das zusammengefasste Abstimmungsergebnis dem Parteivorstand mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den Kreisen für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

5.13.8. Der Parteivorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Kreise zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Urabstimmung.

5.14. **Mitgliederentscheid**

- 5.14.1. Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.
- 5.14.2. Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteigesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:
- Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
 - die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
 - die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.
- 5.14.3. Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von 10 % der Mitglieder unterstützt wird.
- 5.14.4. Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
- A) der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder
 - B) der Parteivorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn es
 - C) mindestens zwei Fünftel der Bezirksvorstände beantragen.
- Diese Beschlüsse oder Aufträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
- 5.14.5. In den Fällen des Mitgliederbegehrens des Unterabsatzes 5.14.4.C) kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
- 5.14.6. Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber ein Fünftel der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit zwei Drittel Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.
- 5.14.7. Der Parteivorstand beschließt, im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit für ein Mitgliederbegehren und einen Mitgliederentscheid, Verfahrensrichtlinien zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids.

5.15. Urwahl des / der Kanzlerkandidaten / in

5.15.1 Die Bestimmung des / der Kanzlerkandidaten/in in der APD kann durch eine verbindliche Urwahl erfolgen.

5.15.2. Eine Urwahl des / der Kanzlerkandidaten/in ist durchzuführen

A) auf Beschluss des Parteitages,

B) auf mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Beschluss des Parteivorstandes,

C) auf Antrag von mindestens $\frac{2}{5}$ der Landesverbände,

D) auf Begehren von 10 % der Mitglieder.

5.15.3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein/e Kandidat/in diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten stimmen aus sich vereinigt.

5.16. Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Partei

5.16.1. Die materiellen und finanziellen Mittel der Partei werden durch die Vorstände der Partei auf allen Ebenen gemäß den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Finanzordnung verwaltet.

5.16.2. Einnahmequelle der Partei sind Mitgliederbeiträge, Spenden, Wahlkampfkostenrückerstattung und sonstige Einnahmen. Die Verteilung der Einnahmen der Partei erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Finanzordnung und wird im jährlichen Finanzplan geregelt.

5.16.3. Die Mitglieder der Partei entrichten entsprechend ihrem Einkommen die Mitgliedsbeiträge zur Sicherung der politischen Arbeit der APD. Das Mitglied berechnet seinen Beitrag selbständig und ist verpflichtet, die Zahlung auf der Grundlage des monatlichen Nettoeinkommens vorzunehmen. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

5.16.4. Der jährliche Finanzplan ist unter Verantwortung des Schatzmeisters auszuarbeiten und dem Parteivorstand sowie dem Parteirat zur Beschlussfassung vorzulegen. Zu allen politischen Maßnahmen und Beschlüssen, die finanzielle Ausgaben erforderlich machen, sind exakte Finanzierungspläne auszuarbeiten und durch die verantwortlichen Vorstände zu beschließen. Die finanztechnischen Handhabungen sind in der Finanzordnung festgelegt.

5.16.5. Die gewählten Vorstände haben die Herkunft und die Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel, die der Partei innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossen sind sowie über das Vermögen der Partei öffentlich Rechenschaft abzulegen. Regelungen zum Jahresabschluss, zur jährlichen Vermögensrechnung und zur Abrechnung des Jahresfinanzplanes sind in der Finanzordnung zu treffen.

5.17. Abänderung des Statuts

5.17.1. Das Statut der Partei kann nur von einem Parteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

5.17.2. Anträge auf Abänderung des Statuts können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen veröffentlicht worden sind. Abweichungen müssen auf dem Parteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

5.18. **Schlussbestimmungen**

Dieses Organisationsstatut ist am 13.07.2006 in Kraft getreten.

6. **Parteigerichtsordnung der APD**

6.1. **Grundsätze**

Die Schiedsgerichte der APD sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteigesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteigesetz sowie durch die Satzungen und Zugehörigen der APD und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

6.2. **Zuständigkeiten**

6.2.1. Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten

A) die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren Mitglieder zum Gegenstand haben,

B) die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben,

C) die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ausdrücklich zugewiesen worden sind.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.

6.2.2. Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

6.3. **Zuständigkeit der Kreisparteigerichte**

Die Kreisparteigerichte sind zuständig zur Entscheidung in folgenden Fällen:

6.3.1. Ausschluss von Mitgliedern aus der APD, mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes sowie den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage.

6.3.2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in den Fällen § 13 Abs. 1, Ziffer 2.

- 6.3.3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Kreisverbandes oder des Stadt-/ Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes gegen sie verhängt hat.
- 6.3.4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds, ausgenommen Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigendes oder ehrenrühriges Verhalten gemacht worden ist.
- 6.3.5. Rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes.
- 6.3.6. Widersprüche von Stadt-/ Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Stadt-/ Gemeindeverbänden bzw. Stadtteilverbänden oder Vereinigungen gegen Amtsenthebung ihrer Organe (§ 16 Parteiengesetz).
- 6.3.7. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes.
- 6.3.8. Rechtliche Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesparteiengerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesparteiengerichts gehören.

6.4. Schlichtung in besonderen Fällen

Die Kreisparteiengerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

6.5. Aufbau der Parteigerichtsbarkeit

6.5.1. Als Parteigerichte bestehen:

- A) die Kreisparteiengerichte,
- B) die Landesparteiengerichte,
- C) das Bundesparteiengericht.

6.6. Kreisparteiengerichte - Zusammensetzung und Besetzung

- 6.6.1. Die Kreisparteiengerichte bestehen aus 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern.
- 6.6.2. Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

6.7. Landesparteiengerichte - Zusammensetzung und Besetzung

- 6.7.1. Die Landesparteiengerichte bestehen aus 3 ordentlichen und mindestens 5 stellvertretenden Mitgliedern.

6.7.2. Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

6.8. Bundesparteigerichte - Zusammensetzung und Besetzung

6.8.1. Das Bundesparteigericht besteht aus 5 ordentlichen und 7 stellvertretenden Mitgliedern.

6.8.2. Es tritt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen.

6.9. Zuständigkeiten der Landesparteigerichte

6.9.1. Die Landesparteigerichte sind zur Entscheidung in erster Instanz zuständig in folgenden Fällen:

A) Ausschluss von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des deutschen Bundestages und der Landtage aus der APD,

B) Widersprüche von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen,

C) Widersprüche von Mitgliedern des Landesvorstandes gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Landes- oder Bundesvorstand gegen sie verhängt hat,

D) Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds des Landes- oder Bundesvorstandes gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,

E) Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landes- oder des Bundesvorstandes,

F) rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechtes des Landesverbandes,

G) rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,

H) rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverbänden,

I) rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesvereinigungen untereinander oder zwischen Landesvereinigungen und dem Landesverband,

J) Widersprüche von Kreisverbänden und Landesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Landesverbandes gegenüber Kreisverbänden oder Landesvereinigungen sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,

K) Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes, soweit nicht ein Kreisparteigericht zuständig ist,

L) Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen vom Landespräsidium, Landesvorstand, Landesausschuss und Landesparteitag,

M) Zuständigkeitsstreit zwischen Kreisparteigerichten,

N) Bestimmungen eines Kreisparteigerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Kreisparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

6.9.2. Die Landesparteigerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Kreisvorstände desselben Landesverbandes bestehen.

6.9.3. Die Landesparteigerichte entscheiden ferner über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Kreisparteigerichte.

6.10. **Zuständigkeiten des Bundesparteigerichtes**

6.10.1. Das Bundesparteigericht entscheidet in folgenden Fällen:

A) rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei,

B) rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesverbänden,

C) rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Vereinigungen auf Bundesebene untereinander oder zwischen Bundesvereinigungen und der Bundespartei,

D) Widersprüche von Landesverbänden und Bundesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen der Bundespartei gegenüber Landesverbänden oder Bundesvereinigungen sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,

E) Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen vom Präsidium, Bundesvorstand, Bundesausschuss und Bundesparteitag,

F) Zuständigkeitsstreit zwischen Landesparteigerichten oder Kreisparteigerichten verschiedener Landesverbände,

G) Bestimmung eines Landesparteigerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

6.10.2. Das Bundesparteigericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Landesvorstände bestehen.

6.10.3. Das Bundesparteigericht entscheidet ferner über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Landesparteigerichte.

6.11. **Verfahrensvorschriften**

6.11.1. Verfahrensbeteiligte sind:

A) Antragsteller,

B) Antragsgegner,

C) Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

6.11.2. Beiladung Dritter

1. Die Parteigerichte können von Amtswegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Parteigericht werden sie Verfahrensbeteiligte.

2. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

3. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

6.11.3. Beistände und Verfahrensbevollmächtigte

1. Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen, diese müssen dem Parteigericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

2. Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied der APD sein, das Parteigericht kann Ausnahmen zulassen.

6.11.4. Zustellungen

Alle Zustellungen des Parteigerichtes erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen, die nicht in Anwesenheit der Beteiligten ergehen. Die Zustellung gilt als am 3. Tag nach Auslieferung des Einschreibebriefes bei der Post erfolgt.

6.11.5. Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist

1. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat.

2. Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen. Sie können auch beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Parteigericht weiterzuleiten hat.

6.11.6. Jederzeitige Rücknahme

Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

6.11.7. Verfahrensbeginn durch Antragschrift

Das Verfahren wird vor dem Parteigericht durch Einreichung eines Schriftsatzes anhängig. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragschrift sind 3 Kopien beizufügen.

6.11.8. Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz

1. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmendes Mitglied des Parteigerichtes hat nach Eingang der Antragschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im 1. Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.
2. Zum Zwecke der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Parteigerichtes ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden, dabei sind auch deren Anträge festzustellen.
3. Das Parteigericht erforscht den Sachverhalt von Amtswegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

6.11.9. Vorbescheid

1. Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines parteigerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann das Parteigericht den Antrag, ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.
2. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung eines Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

6.11.10. Mündliche Verhandlung

1. Die Parteigerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
2. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Er kann ein Mitglied des Parteigerichtes zum Berichterstatter ernennen.

6.11.11. Ladungsfrist und persönliche Anwesenheit

1. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
2. Das Parteigericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.
3. Das Parteigericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden, die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

6.11.12. Nichtöffentliche Sitzung

Die Sitzungen der Parteigerichte sind nicht öffentlich. Das Parteigericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren, einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen, sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

6.11.13. Ablauf der mündlichen Verhandlung

1. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
2. Das Parteigericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Parteigericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

6.11.14. Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle

1. Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.
2. Findet aufgrund eines Parteigerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Parteigerichtes oder einem ersuchten Parteigericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.
3. Über alle Verhandlungen der Parteigerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
4. Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Parteigericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Personen, die nicht Mitglied der APD sind, sollen in Ausnahmefällen gehört werden.

6.11.15. Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz

Die Parteigerichte entscheiden nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

6.11.16. Entscheidungsbefugnis der Parteigerichte

1. Die Parteigerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, wenn sie rechtswidrig sind.

2. Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfang nachprüfbar. Das Parteigericht kann jedoch nach seinem Ermessen anstelle einer angefochtenen Maßnahme eine mildernde Maßnahme festsetzen.

3. Im Ausschlussverfahren ist das Parteigericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der APD eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

6.11.17. Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung

1. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss ist schriftlich abzusetzen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Parteigerichtes, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Beschluss ist den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

2. Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Parteigericht ,mit Angabe der Anschrift, belehrt worden sind. Nach Ablauf eines Jahres nach Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

6.11.18. Verfahren in der 2. Und 3. Instanz

Für das Verfahren in der 2. und 3. Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvorschriften anzuwenden, soweit nicht die besondere Eigenart des Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren dem entgegensteht.

6.11.19. Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

In den Fällen 6.9.1.B) und 6.10.2. Parteigerichtsordnung kann der Vorsitzende allein darüber entscheiden, ob die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen bestehen bleiben soll. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Parteigerichtes angerufen werden.

7. **Einstweilige Anordnung**

7.1. **Gründe**

Auf Antrag kann das Parteigericht, auch schon vor Einleitung eines Verfahrens, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen notwendig erscheint.

7.2. Zuständigkeit und Verfahren

A) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Parteigericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Parteigericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache in Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.

B) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der einstweiligen Anordnung an die Beteiligten das Parteigericht von ihnen angerufen werden. Gegen die einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.

8. **Rechtsmittel**

8.1. **Beschwerde**

8.1.1. Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz

1. Gegen die Beschlüsse der Kreisparteigerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Landesparteigericht einlegen. Verfügungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichtes oder des Parteigerichtes selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.

2. Gegen Beschlüsse der Landesparteigerichte in erster Instanz können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesparteigericht einlegen.

8.1.2. Einlegung der Beschwerde

1. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem örtlich zuständigen Landesparteigericht, in den Fällen von 8.1.1. Abs. 2 Parteigerichtsordnung beim Bundesparteigericht einzulegen. Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Parteigericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten würde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. Auf Anforderung sind die Parteigerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zuzusenden.

2. Die Beschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Beschwerdegericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag allen zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Späteres Vorbringen kann vom Parteigericht unberücksichtigt bleiben. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Späteres Vorbringen kann vom Parteigericht unberücksichtigt bleiben. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

8.1.3. Zurückweisung durch Vorbescheid

1. Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offenbar für unbegründet, so kann es die Beschwerde ohne Anberaumung der mündlichen

Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.

8.1.4. Neue Verhandlung

Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall in gleichem Umfang wie das Parteigericht erster Instanz. Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel sind zu berücksichtigen.

8.1.5. Zurückweisung

Die Zurückweisung einer Sache an das Parteigericht erster Instanz ist nur zulässig, wenn

1. Das Parteigericht einen Antrag abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
2. Das Verfahren vor dem Parteigericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. Neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Parteigericht erster Instanz nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung des Streitfalles wesentlich sind.

8.1.6. Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz

1. Gegen die Beschlüsse der Landesparteigerichte in zweiter Instanz können die Beteiligten die Rechtsbeschwerde beim Bundesparteigericht einlegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet hat.

2. Die Rechtsbeschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Bundesparteigericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und die Begründung der behaupteten Rechtsverletzung enthalten. Der Vorsitzende des Bundesparteigerichtes kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

9. **Schlussvorschriften**

9.1. **Gebühren, Kosten, Auslagen**

9.1.1. Die Verfahren vor den Parteigerichten sind gebührenfrei.

9.1.2. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. Das Parteigericht kann nach billigem Ermessen der Parteikasse einer Organisationsstufe jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der Auslagen auferlegen.

9.1.3. Das Parteigericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

9.2. **Generalverweisung auf VWGO und GVG**

Zur Ergänzung dieser Parteigerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 21.01.1960 und des Gerichtsverfassungsgesetzes

(GVG) vom 27. 01. 1977 in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des parteigerichtlichen Verfahrens sowie gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

9.3. **Inkrafttreten**

Diese Parteigerichtsordnung tritt am 13.07.2006 in Kraft.

10. **Finanz- und Beitragsordnung der APD**

10.1. **Grundprinzipien der Finanzierung und der Finanzarbeit der Partei**

10.1.1. Parteifinzen und -vermögen sind wesentliche Voraussetzungen und entscheidende Mittel zur personellen und materiell - technischen Sicherung der politischen Tätigkeit der Partei. Grundlage der Finanzarbeit und der Verwaltung des Vermögens der Partei sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Festlegungen des Parteiengesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches, sowie das Statut der APD, die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei. Effektivität, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit sind Grundprinzipien der Finanzarbeit der Partei.

10.1.2. Die gewählten Vorstände sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Mindestens einmal jährlich sind die Vorstände der Bundespartei und der Landesverbände sowie der ihnen nach geordneten Gebietsverbände verpflichtet, Rechenschaft über die Finanzen zu legen. Jahresfinanzplan und -abrechnung sind vom jeweils zuständigen Vorstand und Parteirat zu bestätigen. In den Vorständen der o.g. Gliederungen sind Verantwortliche für Finanzen zu bestimmen. Im Bundesvorstand und in den Landesverbänden tragen die Schatzmeister / innen im Auftrag der Vorstände die Verantwortlichkeit für die Finanzen und die Verwaltung des Vermögens der Partei.

10.2. **Finanzplanung**

10.2.1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von 4 Jahren aufzustellen. Den Gliederungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

10.2.2. Die Finanzpläne werden vom Schatzmeister entworfen und von den Vorständen beschlossen.

10.2.3. Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

10.3. **Haushaltsplanung**

10.3.1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

10.3.2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

10.3.3. Die Haushaltspläne werden von dem Schatzmeister entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

10.3.4. Der Haushaltsplan der Bundespartei bedarf, bevor er dem Bundesvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

10.4. **Haushalts- und Finanzkommission**

10.4.1. Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern. Der Bundesschatzmeister ist Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.

10.4.2. Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

10.5. **Wirtschaftliche Betätigung**

Die APD - Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

10.6. **Haftung**

Werden durch einen APD - Gebietsverband die Bestimmungen des Abschnitts 10.6. des Parteiengesetzes verletzt und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet der betreffende Verband im Innenverhältnis gegenüber der Partei. Für Bundeswahlkreiskonferenzen sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gilt dies entsprechend.

10.7. **Pflicht zur Buchführung und Rechenschaftslegung**

10.7.1. Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Abschnitts 10.5. des Parteiengesetzes aufzustellen.

10.7.2. Um die vorgeschriebene namentliche, lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle, den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten bei den Landesverbänden erfasst.

10.7.3. Die Erfassung bei den Landesverbänden ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

10.8. **Kontoführung**

10.8.1. Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten sind berechtigt:

- Ortsverbände,
- Stadt-, Gemeinde- und Stadtteilverbände,
- Kreisverbände,
- Landesverbände,
- Parteivorstand.

10.8.2. Die Konten haben auf den Namen “ APD “ unter Zusatz der Organisationsstellung zu laufen. Zur Eröffnung und Erteilung von verfassungsberechtigten sind das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied und der oder die Vorsitzende gemeinsam berechtigt.

10.8.3. Soweit darüber hinaus weitere Organisationsformen mit eigenständiger Kassenführung bestehen (Wahlkreisorganisationen, Arbeitsgemeinschaften etc.) können zur Kontoeröffnung und -führung berechtigte Gebietsverbände auf ihren Namen Konten einrichten, mit dem Zusatz und der Anschrift der weiteren Organisationsform,

- z.B. APD, Stadtteil A,
Sonderkonto Oberbürgermeisterwahl B oder
Sonderkonto Landtagswahlkreis C.

10.9. **Kreditaufnahmen**

10.9.1. Kreditaufnahmen sind insoweit zulässig, wie die vollständige Tilgung im folgenden Haushaltsjahr gesichert ist. Dem für das Finanzwesen zuständige Vorstandsmitglied (Kassierer/ in, Schatzmeister/ in) steht ein Widerspruchsrecht gegen Ausgaben zu, die nur durch Kreditaufnahmen zu finanzieren sind. Der Widerspruch der Kassierer/ in, Schatzmeister/ in kann durch einen erneuten Beschluss des Vorstandes der betreffenden Gliederung mit Zweidrittelmehrheit zurückgewiesen werden.

10.9.2. Beabsichtigte Kreditaufnahmen, die über in Abs. 1, Satz 1 gesetzten Grenzen hinausgehen, bedürfen:

A) bei Ortsvereinen, Stadtteil- und Gemeindeverbänden der Zustimmung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung,

B) bei Kreisverbänden und Stadtverbänden die des Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit,

C) bei Landesverbänden die Zustimmung des Parteivorstandes mit Zweidrittelmehrheit,

D) beim Parteivorstand der Zustimmung von Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Parteivorstandes.

10.9.3. Beschlussfassungen müssen vor ihrem Vollzug dem Parteivorstand vorgelegt werden, dem insoweit ein Vetorecht zusteht.

10.10. Finanzielle Absicherung politischer Entscheidungen und Maßnahmen

Vor Beschlussfassungen bzw. Entscheidungen der Vorstände der Partei zu politischen Aufgaben sind grundsätzlich die finanziellen Voraussetzungen und Konsequenzen zu prüfen und festzulegen. Zu politischen Maßnahmen, die finanzielle Mittel erfordern, sind Finanzpläne auszuarbeiten und zu bestätigen. Bei Beschlüssen von Vorständen mit finanziellen Auswirkungen haben die Schatzmeister/ innen Vetorecht. Das Veto ist nach nochmaliger Beratung mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder aufhebbar. Auf jeder Vorstandsebene besteht die Pflicht, Beschlüsse darüber zu fassen, wer berechtigt ist, in welcher Höhe Ausgaben zu bestätigen.

10.11. Etatbeschlüsse

10.11.1. Der Etat wird vom Vorsitzenden (Geschäftsführer) und dem Bundesschatzmeister (mit Zustimmung des Vorsitzenden) aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen.

10.11.2. Der Beschluss des Bundesvorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechenschaftsjahres zu fassen.

10.11.3. Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen. Sie sind dem Schatzmeister des nächsthöheren Verbandes zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Landesverbände und die Vereinigungen legen sie dem Bundesschatzmeister vor.

10.12. Beitragsordnung

10.12.1. Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.

2. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 1,- €. Er bemisst sich nach dem Nettoeinkommen des Mitgliedes, nach Selbsteinschätzung entsprechend 0,5 % vom Nettoverdienst.

3. Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte

abweichend von der Regelung des Absatzes 2. festzusetzen, einschließlich Stundung eines Beitrages.

4. Der zuständige Schatzmeister, Kassierer ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

10.12.2. Entrichtung der Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.
2. Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

10.12.3. Verteilung der Mitgliedsbeiträge

Wenn keine anderen Festlegungen getroffen werden, werden die Mitgliedsbeiträge in der Regel wie folgt verteilt:

25 % an den Kreisverband/ Gemeindeverband

25 % an den Landesverband

25 % an den Bundesverband

Sofern keine andere Beitragsverteilung beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliederbeiträgen bei der für die Einhebung der Mitgliederbeiträge zuständigen Stelle.

10.12.4. Verletzung der Beitragspflicht

1. Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als 2 Monate in Verzug sind, sind

schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

2. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

10.12.5. Sonderbeiträge

Von dem / der Mandatsträger/ in werden folgende Sonderbeiträge erhoben:

1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments führen monatlich einen Sonderbeitrag von 460 € an die APD - Landesgeschäftsstelle ab.

2. Sonderbeiträge der Bundestagsabgeordneten
Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Sonderbeitrag von 460 € an die APD - Landesgeschäftsstelle ab.

3. Sonderbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger, Landräte, Oberbürgermeister, berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden und Kreisstädte führen an ihren APD - Kreisverband monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 6 v. H. ihrer Bezüge aus dem Mandat ab.

10.12.6. Öffentliche Sammlungen

1. Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes. Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes bedürfen seiner Zustimmung.

2. Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände bedürfen der Zustimmung der Schatzmeister der übergeordneten Verbände.

10.12.7. Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostensatz bleibt hiervon unberührt.

10.12.8. Spendenordnung

1. Die APD und ihre Gebietsverbände sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen sind zum Empfang von Spenden berechtigt. Sie können bei den Mitgliedern Umlagen erheben und Sammlungen nach den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes durchführen.

2. Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der APD - Landesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden APD - Verbandes bzw. der Bundespartei unterzeichnet werden.

10.12.9. Unzulässige Spenden

1. Spenden, die nach dem Parteiengesetz unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Der Bundesschatzmeister veranlasst nach Prüfung des Vorganges die sofortige Übergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages.

2. Nichtzulässige Spenden nach dem Parteiengesetz sind:

- Spenden von politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und Parlamentsgruppen,
- Spenden von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen,
- Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes,
- Spenden von Berufsverbänden,
- Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 50 € betragen und deren Spender nicht feststellbar ist,
- Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.

10.12.10. Rechte der Schatzmeister

1. Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

2. Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung dieser Aufgabe frei.

10.12.11. Kassenführung

1. Jede Gliederung und sonstige Organisationsform der Partei mit eigenständiger Kassenführung hat ein für das Finanzwesen verantwortliches Vorstandsmitglied zu wählen. Ihm obliegt insbesondere

- die Pflege der Mitgliederkartei,
- die regelmäßige Prüfung der Beitragshöhe,
- die Führung des Kassenbuches / Finanzwesens,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- die Erstellung des Rechenschaftsberichtes gem. Parteiengesetz.

Das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied erstattet der Jahreshauptversammlung (Parteitag) den Finanzbericht.

2. Mittel der Partei dürfen nur für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden.

10.12.12. Pflicht zur Buchführung

1. Das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied oder die von ihm Beauftragten haben die vom Parteivorstand herausgegebenen Kassenbücher bzw. den Kontenplan anzuwenden.

2. Die Rechnungsunterlagen sind 6 Jahre, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

10.12.13. Jahresabschluss

1. Nach Beendigung des Kalenderjahres hat das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied oder der bzw. die von ihm Beauftragten zu den Positionen des Wirtschaftsplanes die mit Wirkung zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres entstandenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Entsprechend ist die Vermögensrechnung zum 31. Dezember fortzuschreiben.

2. Die Ermittlungen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass der Vorstand spätestens bis zum 31. Januar den Jahresabschluss förmlich beschließen kann.

10.12.14. Rechenschaftsbericht

1. Der / die Bundesschatzmeister/ in sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes beim Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu dem Zweck legen die Landesschatzmeister/ innen ihm / ihr bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

2. Die Kreis- und Ortsverbände legen den Landesverbänden jährlich bis zum 30. Januar Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des Parteiengesetzes ab.

3. Die Landesschatzmeister / innen kontrollieren die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerkes für den Rechenschaftsbericht nach Parteiengesetzes vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsverband über sein entsprechendes Organ die Kassenführung des nachfolgenden Organs an sich ziehen oder einen Beauftragten einsetzen.

10.12.15. Schlussbestimmungen

1. Diese Finanzordnung ist Bestandteil des Organisationsstatuts der APD. Sie tritt am 13.07.2006 in Kraft.

2. Satzungen dürfen dieser Finanzordnung nicht widersprechen.

11. **Wahlordnung der APD**

11.1. **Allgemeines**

1. Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen sowie die Aufstellung von Bewerbern von Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.

2. Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

3. Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens 1 Woche vorher zuzusenden.

11.2. **Anträge**

11.2.1. Antragstellung

1. Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Wahlvorschläge können vom Bundesvorstand, von jedem Landesverband, drei Kreisverbänden, jedem Stadtverband, jedem Bundesfachausschuss, dem Bundesvorstand der APD - Jugend oder 25 Delegierten des Bundesparteitages gestellt werden.

2. Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens 4 Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.

3. Die Anträge der Gliederungen sind über die Landesverbände einzureichen. Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.

4. Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen. Dieses Recht gilt auch, wenn es von 50 Delegierten zum Bundesparteitag eingebracht wird. In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.

11.3. **Vorstandswahlen**

1. Bei den Wahlen zum Bundesvorstand, bei den Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.

2. Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

1) Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.

2) Wenn zwei Bewerber kandidiert und beide zusammen mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.

3) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.

3. Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzenden Stellen eine Neuwahl statt.

4. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

5. Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesparteitages werden aus der Mitte des Parteitages in Einzelwahlen gewählt. Das jeweilige amtierende Mitglied ist der Präsident des Bundesparteitages.

6. Es ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen zu gleicher Anzahl gewählt werden, es gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts.

11.4. Delegiertenwahlen

11.4.1. Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.

11.4.2. Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf

jedem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte und / oder Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

11.4.3. Innerhalb eines jeden Wahlganges gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.

11.4.4. Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren. Es ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen zu gleicher Anzahl gewählt werden. Es gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts.

11.5. Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen

11.5.1. Für die Aufstellung der Kandidaten / innen zu Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts. Es ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen zu gleichen Anteilen gewählt werden. Innerparteiliche Nominierungsverfahren von Kandidaten/ innen für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften und Parlamenten sollen drei Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden.

11.6. Vorschlagsliste

Sollen in einem Wahlgang mehrere Parteiämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidaten/ innen in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagslisten aufzunehmen.

11.7. Abberufung aus wichtigem Grund

11.7.1. Für die Abberufung von Funktionären / innen aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen.

11.7.2. Die Abberufung von Funktionären/ innen muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten fristgemäß zuzusenden.

11.8. Nachwahlen

11.8.1. Für die Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Funktionär/ in endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen geendet hätte.

11.8.2. Die Nachwahl für die Funktionäre/ innen, die aus wichtigem Grund abberufen worden sind, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

11.9. Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen

11.9.1. Über die Anfechtung einer Wahl oder die Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl entscheidet die zuständige Schiedskommission. Hat die Wahl auf einem Landesparteitag stattgefunden, ist die Bundesschiedskommission zuständig.

11.9.2. Die Entscheidung der zuständigen Schiedskommission ist endgültig. Die zuständige Schiedskommission kann erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem Vorstand der nächst höheren Organisationsgliederung bei Arbeitsgemeinschaften dem jeweils zuständigen Vorstand der Partei entschieden worden ist.

11.10. Wahlanfechtung

11.10.1. Anfechtungsberechtigt sind:

- 1) der zuständige Vorstand,
- 2) die zuständigen Vorstände höherer Organisationsgliederungen,
- 3) ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird.

Bei Arbeitsgemeinschaften ist auch der jeweils zuständige Vorstand der Partei anfechtungsberechtigt.

11.10.2. Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Der zuständige Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen. Fechten andere übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist vier Wochen.

11.10.3. Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

11.10.4. Die Anfechtungserklärung muss schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem zuständigen Vorstand innerhalb der bestimmten Fristen eingegangen sein. Sie muss die Anfechtungsgründe im einzelnen nennen und die Beweise, insbesondere Zeugen/ innen und Urkunden, aufführen. Wird gegen die Entscheidung des Vorstandes die Schiedskommission angerufen, gilt Satz 1 entsprechend.

11.10.5. Anfechtungserklärungen haben keine aufschiebende Wirkung. Der zuständige Vorstand und die Schiedskommission können einstweilige Anordnungen treffen.

11.10.6. Der angerufene Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anfechtungserklärung, die Schiedskommission binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung entscheiden.

11.11. Verfahren bei Nichtigkeit von Wahlen

11.11.1. Der zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn:

- 1) ein Nichtmitglied gewählt worden ist. Satzungsmäßige Ausnahmen bei Kommunalwahlen bleiben unberührt,
- 2) jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl eine Schiedskommission unanfechtbar entschieden hat, dass er oder sie diese Funktion nicht bekleiden darf,
- 3) der oder die Gewählte einer anderen politischen Partei oder einer Vereinigung angehört oder für sie kandidiert,
- 4) nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsgemäß vorgeschrieben ist,
- 5) die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.

11.11.2. Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Parteimitglied begehrt werden.

11.11.3. Stellt die Schiedskommission die Nichtigkeit der Wahl fest oder wird die Wahl ungültig erklärt, gilt Punkt 7.9 Abs. 6 entsprechend.

11.11.4. Gegen die Entscheidung dieses Vorstandes können bei Zurückweisung der Anfechtungserklärung die Antragsteller/ innen, bei Anordnung einer Neuwahl die betroffenen Gewählten, binnen einer Woche die zuständige Schiedskommission anrufen.

11.11.5. Ordnet der Vorstand bei Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl keine Neuwahl an, kann jedes Parteimitglied binnen einer Woche die zuständige Schiedskommission anrufen .

11.11.6. Ordnet der Vorstand Neuwahlen an, ist von ihm unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.

11.11.7. Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann ein staatliches Gericht erst dann angerufen werden, wenn die zuständige Schiedskommission entschieden hat.

11.12. Schlussbestimmungen

11.12.1. Diese Wahlordnung ist Bestandteil des Organisationsstatuts der APD. Sie ist am 13.07.2006 in Kraft getreten.

11.12.2. Satzungen dürfen dieser Wahlordnung nicht widersprechen.

Programm

Der Arbeiter /-rinnen Partei Deutschland APD

1. Frieden

In unserem täglichen Wirken ist es unerlässlich für den Frieden in Deutschland, Europa und auf der ganzen Welt einzutreten. Jeder Krieg fordert Menschenleben und ist daher nicht hinnehmbar. Gerade wir als Deutsche haben hier unsere besonderen Erfahrungen gesammelt und daher ist ein Krieg egal wo auf dieser Welt nicht zu akzeptieren. Probleme von Völkern untereinander können unserer Überzeugung nach nur mit friedlichen Mitteln gelöst werden. Deshalb gilt unser besonderes Augenmerk, die Schaffung und Erhaltung von Frieden und Völkerverständigung auf der Welt. Wir setzen uns dafür ein, dass kein neuer Faschismus in Deutschland entsteht.

2. Demokratie

Allen Bürgern ist ein breiteres Verständnis für tägliche Politik durch Einführung und Beteiligung an Volksabstimmungen, bei Einführung neuer Gesetze, zu gewährleisten. So kann jeder Bürger direkt über den weiteren Weg der Republik mitentscheiden und sich so für das Wohl eines jeden einzelnen und der Gesellschaft insgesamt noch besser einbringen.

3. Arbeit - Soziale Gerechtigkeit

Damit soziale Gerechtigkeit geschaffen wird, ist es unsere tiefe Überzeugung, dass jeder Erwachsene Mensch, der in Deutschland lebt, nur durch Arbeit sich selbst verwirklichen kann und für seine Arbeit einen Lohn erhält, der ihn in die Lage versetzt am Reichtum der Gesellschaft teilzunehmen und somit kein Platz mehr für die Armut in Deutschland ist. Nur durch Arbeit eines jeden Bürgers kann die Gesellschaft soziale Gerechtigkeit erzielen und den Lebensstandart eines jeden einzelnen verbessern, sowie den Staat in die Lage versetzen, die immer weiter steigenden Anforderungen besser zu bewältigen. Jedem Wohnungslosen eine eigene Wohnung.

4. Jugend

Die Jugend in Deutschland ist unsere Zukunft. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, die Jugend in die Lage zu versetzen, die Zukunft zu sichern. Daher ist es unabdingbar das jeder Jugendliche nach dem Schulabschluss ausgebildet wird und anschließend auch beweisen kann, dass er seinen aktiven Beitrag für sich und die Gesellschaft leistet.

5. Gleichberechtigung

Die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau ist ein wichtiger Faktum, den es gilt zu verwirklichen. Es ist unablässig, das Frauen bei gleicher Arbeit gleichen Lohn erhalten. Außerdem müssen in Deutschland Voraussetzungen geschaffen werden, damit Frauen und junge Familien ihre Kinder in pädagogischer Obhut geben können, um am Arbeitsprozess und somit am Wachsen der Gesellschaft teilzunehmen.

6. Bildung und Erziehung

Wir streben eine kostenfreie Erziehung und Bildung an, in der alle Kinder, unabhängig von ihrer sozialen oder religiösen Herkunft, mit hohen Bildungsstandarten ausgestattet werden, die sie in die Lage versetzen die Zukunft für jeden einzelnen und für die Gesellschaft zu sichern. Dabei richten wir ein besonderes Augenmerk auf die Verständigung der Kinder und Jugendlichen mit unterschiedlicher Herkunft und streben eine Erziehung in Völkerfreundschaft und Frieden an.

7. Gesundheit und Alter

Damit jedem Bürger ein hoher gesundheitlicher Standart gewährleistet werden kann, ist es hierfür Voraussetzung, dass sich jeder Bürger auch an den Kosten für das Gesundheitswesen beteiligt. Eine wachsende Bedeutung sehen wir in einer gesunden Ernährung und sportlichen Betätigung und eine entsprechende Wissensvermittlung als Vorbeugung eines jeden einzelnen an. Wir streben langfristig ein Renteneintrittsalter mit 60 Jahren an. Es ist unerlässlich das alle erwerbsfähigen Bürger durch Beiträge hierfür die Grundlage schaffen.

Präambel

Wir streben keinen Sozialismus an, um die Herausforderungen in Deutschland zu meistern, sondern sehen es als unsere Aufgabe, die Demokratie in Deutschland zu stärken und soziale Gerechtigkeit mit dem Ziel zu erreichen, dass jeder Bürger durch Arbeit seinen Beitrag für die Gesellschaft leistet, um auch an den Errungenschaften in einer würdigen Form teilhaben zu können. Als Ergebnis unserer Bemühungen sehen wir die Schaffung eines besseren Deutschlands. Als Voraussetzung hierfür kommt das Streben nach Frieden, Völkerverständigung, Schutz der Umwelt und der Tiere auf dieser Welt einer immer dringlicheren Bedeutung zu. Unserer Meinung nach stehen die Menschen auf der ganzen Welt vor den gleichen Herausforderungen.